


8 Ns 2 Js 10311/03

Das Urteil ist zur Geschäftsstelle
gelangt am: 02. März 2007

Die am 16.02.2007
eingetretene Rechtskraft wird
bescheinigt.

Marburg, den 02. März 2007


als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



In Verbindung mit Urteil
-Beschluss- vom 24.05.2005

Landgericht Marburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

w e g e n

Vergehen nach dem Arzneimittelgesetz u.a.

hat das Landgericht Marburg – 8. Strafkammer – auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Schwalmstadt vom 24.05.2005 in ihrer Sitzung vom 16.02.2007 an der teilgenommen haben:

Vizepräsident des Landgerichts [REDACTED]
als Vorsitzender,

[REDACTED]
als Schöffen,

Staatsanwalt [REDACTED]
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt [redacted]
als Verteidiger,

Justizfachangestellte [redacted]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung wird mit der Maßgabe verworfen, dass das angeordnete Berufsverbot entfällt.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten hat der Angeklagte zu tragen.

Jedoch wird die Berufungsgebühr um 50 % ermäßigt.

Gründe:

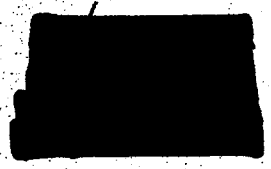
(Abgekürzt nach § 267 Abs. 4 StPO)

Das Amtsgericht Schwalmstadt hat den Angeklagten neben zwei weiteren Mittätern am 24.05.2005 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde und gegen den Angeklagten ein Berufsverbot als Apotheker von 1 Jahr und 6 Monaten angeordnet. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt, die er im Termin auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt hat. Das angefochtene Urteil war wie aus dem Tenor ersichtlich abzuändern. Im Folge der Berufungsbeschränkung sind der Schuldspruch und die diesem zugrunde liegenden Feststellungen bindet geworden. Es wird insoweit auch auf die Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechende Sprachzumessungsgesichtspunkte ist die vom Amtsgericht verhängte Freiheitsstrafe von 2 Jahren auf Bewährung Schuld und Tat angemessen. Im Hinblick auf die nach Verkündung des Urteils eingetretenen Veränderungen konnte das angeordnete Berufsverbot entfallen. Der Angeklagte hat zwischenzeitlich freiwillig die Approbation zurückgegeben und die Apotheke verkauft. Er ist in dieser auch nicht mehr tätig. Darüber hinaus hat er den von den Angeklagten angerichteten Schaden von weit über 500.000,00 € in großen Teilen bereits wieder gut gemacht und die noch offenen Beträge sind durch notarielle Urkunden und Grundpfandrechte gesichert.

Der Bewährungsbeschluss war auf Antrag des Angeklagten dahingehend abzuändern, dass die monatlichen Raten in der Anfangszeit geringer sind und sich dann nach 6 Monaten entsprechend erhöhen unter Beibehaltung des Gesamtbetrages.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPO.



Vizepräsident des Landgerichts

Ausgefertigt:
Marburg, den

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Landgerichts